

„Nichts verschleiert“

ARTENSCHUTZ Kreiswerke weisen Vorwürfe der BI „Windkraft im Spessart“ zurück

WÄCHTERSACH (red). In einer Pressemitteilung stellte die Bürgerinitiative „Windkraft im Spessart“ die Vermutung auf, dass sowohl die Kreiswerke als auch das Regierungspräsidium Darmstadt eine Akteneinsicht in die Genehmigungsunterlagen des Windparks Wächtersbach möglicher Weise bewusst aufgrund fehlerhafter Gutachten verweigern würden. Bernd Schneider, Geschäftsführer der Kreiswerke Main-Kinzig, weist diese Vorwürfe nun entschieden zurück.

Bernd Schneider, Geschäftsführer der Kreiswerke Main-Kinzig und der am Windkraftgeschäft in Wächtersbach beteiligten Tochtergesellschaften, zeigt sich in einer Pressemitteilung entrüstet wegen dem aktuellen Angriff der Bürgerinitiative „Windkraft im Spessart“: „Hier werden bewusst Zusammenhänge konstruiert und engagierte Mitarbeiter wie Oliver Habekost persönlich diskreditiert, um eigene Interessen durchzusetzen. Ich habe mir die von der Bürgerinitiative zitierten Schreiben vorlegen lassen und kann an keiner Stelle eine Aussage erkennen, in der, wie von der Bürgerinitiative angeführt, der Windpark Wächtersbach explizit als Beweis für entbehrliche Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zu

Mopsfledermausstuben aufgeführt wird“. Das Schreiben lege im Kern vielmehr dar, dass in zahlreichen Untersuchungen, auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, neue Erkenntnisse über das spezifische Verhalten von Mopsfledermäusen vorliegen, so Schneider. Dazu zähle unter anderem, dass den Mopsfledermäusen ein Flugradius von bis zu zehn Kilometer nachgewiesen werden könnte, bei dem sie während ihren Jagdaktivitäten auch den Bereich von Windkraftanlagen nicht aussparten. Die Flughöhe einzelner Fledermausarten unterscheidet sich weiterhin sehr deutlich. So hätten Untersuchungen weiterhin ergeben, dass die Mopsfledermaus häufig in relativer Bodennähe bis in Baumkronenhöhe fliege. Insofern stellten die Rotoren von Windkraftanlagen nach diesen Erkenntnissen für sie keine Gefahr dar, was sie letztlich eben auch nicht davon abhalte, in der Nähe dieser Anlagen zu jagen. In der Anlage zum zitierten Schreiben, so Schneider, sei der Windpark Wächtersbach lediglich als eins von insgesamt 14 Beispielen aufgeführt, das aufzeige, dass bei den Höhenmessungen der dortigen Anlagen keine Mopsfledermäuse erfasst worden seien.

Der dort beschriebene Zusammenhang setze also gar nicht voraus, dass es innerhalb der bislang geführten Abstandsregelungen auch ein Mopsfledermausvorkommen am Standort Wächtersbach gegeben haben müsste. Der von der Bürgerinitiative beschriebene Widerspruch, dass im Umfeld des Windparks ja seinerzeit gar kein Mopsfledermausvorkommen nachgewiesen worden sei, weil der Park ansonsten ja auch gar nicht hätte genehmigt werden dürfen, löse sich daher also beim sorgfältigen Lesen der Unterlagen von alleine auf, so Schneider.

Insofern hält Schneider die Vermutung der Bürgerinitiative, dass es bei den im Rahmen des Genehmigungsprozesses erarbeiteten Gutachten möglicherweise Umstände geben könnte, die durch ein Verwehren der Akteneinsicht verschleiert werden sollen, für ungeheuerlich: „Unsere Mitarbeiter und Kooperationspartner machen eine fachlich und rechtlich einwandfreie Arbeit. Dass unser Ziel dabei ein anderes ist als das der Bürgerinitiativen liegt in der Natur der Sache. Bei der Verfolgung der eigenen Zielstellungen sollte man in der Argumentation aber dennoch fair und ebenso fachlich korrekt bleiben!“, fordert Schneider.

GT M, 3, 17